

# Streit um einen schadhaften Agglobelag

**Dipl.-Ing. Harald Zahn** ■ In der 15. Folge unserer Serie zum Thema Schadensfälle geht es um den kostspieligen Austausch eines schadhaften Agglobelags. Die Forderung des Aggloverlegers wurde in zweiter Instanz abgewiesen.

Bei dem streitgegenständlichen Objekt handelt es sich um ein neu errichtetes mehrgeschossiges Verwaltungsgebäude für mehrere hundert Bedienstete in zentraler Großstadtlage. Der Unternehmer hatte u. a. den Auftrag, die Natur- und Aggloarbeiten in einer Auftragshöhe von ca. 1,7 Mio DM auszuführen.

Für die Böden in den Verwaltungsfloren, der Kantine und der Eingangshalle waren Formatplatten (aus dem kunstharzgebundenen Werkstein eines italienischen Herstellers) in der Größe 60/60/1,2 cm ausgeschrieben. Nach Auftragsvergabe wurde dann das Material eines anderen Herstellers bezogen.

## Der Streit

Nach Abnahme der Arbeiten begannen sich die Bodenplatten an den Ecken zu verformen, an den Rändern hochzustellen und zu lösen bzw. sich aufzuschüsseln.

Der Bauherr strengte ein gerichtliches Beweisverfahren an. Ein Sachverständiger eines Baustofflabors stellte in seinem Gutachten fest, dass die Ursache für die Aufschüsselung in der Materialwahl liege: Da sich die verwendeten Platten bereits sechs Stunden nach Feuchtigkeitsaufnahme aufgeschüsselt hätten, seien sie für diese Anwendung schlichtweg ungeeignet.

Der Bauherr erteilte dann einen Auftrag an einen anderen Unternehmer, der über einen Zeitraum von elf Monaten jeweils freitags, samstags und sonntags den Austausch des schadhaften Belags ge-

gen Keramikbodenplatten im Format 60/60 cm bewerkstelligte. Diese Sanierung verursachte Kosten von ca. 392 000 €.

## Die Klage beim Landgericht

Der Unternehmer, der im Zuge der Sanierungsarbeiten Insolvenz anmelden musste, klagte über seinen Insolvenzverwalter gegen den Bauherrn die ausstehende Restsumme von ca. 203 000 DM ein. Da der Architekt die zu verwendende Bodenplatte ausgewählt hatte und man bei der Verlegung der Anlei-



**Bodenbelag, 60 / 60 cm, im Verbindungsgang EG.**



**Rechts alter Belag (dunkler Werkstein), links neuer Belag (Keramik).**

**Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (15)**

tung des Plattenproduzenten gefolgt war, ging er davon aus, dass gegen ihn keinerlei Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden könnten.

Gegen die Klageforderung des Insolvenzverwalters konterte der Bauherr mit Verweis auf die Sanierungskosten, die die Klageforderung überstiegen. Außerdem wurde in dem Klageverfahren dem Architekten und dem Plattenlieferanten der Streit verkündet.

Das Landgericht sprach in seinem Urteil dem Unternehmer eine Summe von ca. 179 000 DM zu.

**Die Berufung beim  
Oberlandgericht**

Der Bauherr ging in Berufung. Der Plattenlieferant argumentierte, seine Platten seien bereits in vielen Objekten schadensfrei eingesetzt worden, weshalb das vom Landgericht verwendete Gutachten falsch sei. Ursache der Aufschlüsselungen sei ganz klar eine unfachmännische Verlegung.

Auch die anderen Streithelfer erklärten das vom Landgericht angeführte Gutachten für falsch und kritisierten die Verleger: Sie hätten zwischen den Plattenunterseiten und dem Mörtelbett keinen kraftschlüssigen Verbund hergestellt.

Mit Verweis auf die Sanierungskosten beantragte der Bauherr die Abweisung der Klage.

Das OLG erteilte nun dem Sachverständigen den Auftrag, ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Der Sachverständige ließ sich alle Akten zur Einsicht zur Verfügung stellen und führte zwei Ortstermine durch. Nach der Gutachtenerstellung verhandelte der aus drei Richtern bestehende Senat des OLG den Fall in einem Gerichtstermin, der sich über drei Stunden hinzog und an dem der Sachverständige des Landgerichts, der Sachverständige des Oberlandgerichts sowie vier Anwälte und fünf Streithelfer, also insgesamt 14 Personen, teilnahmen.

**Das Urteil des Oberlandgerichts**

Das OLG wies die Klage in vollem Umfang ab. Hätte die Klägerin mangelfrei gearbeitet, hätten ihr 179 000 DM zugestanden. Die Klage ist jedoch durch die Aufrechnung mit den Sanierungskosten erloschen. So ist die Klageforderung an einen am Verfahren nicht beteiligten ganz anderen Hersteller abgetreten worden.

Der Unternehmer als Kläger hatte im gesamten Verfahren seine Verantwortung für die Mängel in Abrede gestellt. Der Senat des OLG sah jedoch die Leistung der Klägerin mit Fehlern behaftet, die deren Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen und nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch minderten.

**Die Begründung des Urteils**

Das OLG bezieht sich in der Begründung seines Urteils auf die Anhörung des Sachverständigen. Dieser habe im Einzelnen dargelegt, dass der Unternehmer mit gebotener Vorsicht hätte vorgehen sollen; er habe durchaus Veranlassung gehabt, die auch nach den Ausführungen des Landgerichts-

Sachverständigen fehlerhafte Verlegeanleitung zu hinterfragen und weitergehende Erkundigungen hinsichtlich eines sachgerechten Vorgehens bei der Verlegung der streitgegenständlichen Platten einzuholen.

Der Unternehmer hatte das Aufmaß der Sanierungsarbeiten nicht angezweifelt, jedoch die Höhe der Sanierungskosten. Der Sachverständige bejahte nach Auswertung einer von ihm durchgeführten Vergleichsausschreibung, an der sieben Anbieter teilnahmen, die Frage, ob die Rechnung der Sanierungsfirma unangemessen hoch gewesen sei. Deren Preise beliefen sich auf 147,6 % der Durchschnittspreise aller Teilnehmer der Vergleichsausschreibung. Diese Bewertung war insofern für den Senat ohne große Bedeutung, als selbst ein entsprechend gekürzter Gesamtpreis die Klageforderung überstiegen hätte.

**Das Aktenzeichen**

Das Urteil wird unter 2 O 8 / 01 LG Münster und unter 24 U 186 / 01 OLG Hamm mit 14 Seiten geführt.

**Kurzinfo:****Zum Autor**

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt.

Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen



berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.

*Dipl.-Ing. Harald Zahn  
Römerstr. 16*

*45721 Haltern am See/Westfalen*

*Tel.: 0 23 64 / 40 98*

*Fax: 0 23 64 / 40 90*

*E-Mail: info@harald-zahn.de*

*Internet: www.harald-zahn.de*



Wir geben der Steinzeit eine Zukunft

26. Internationale Messe  
für Marmor, Maschinen und Dienstleistungen  
1./4. Juni 2005

STONE  
IN PROGRESS



Organization:  
**INTERNAZIONALE  
MARMI E MACCHINE  
CARRARA SPA**

V.le G. Galilei, 133 54036 Marina di Carrara, Italy  
tel. +39 0585 787963 fax +39 0585 787602  
info@carraramarmotec.com

Sole sponsoring Bank



Supported by



Italian Institute  
for Foreign Trade

[www.carraramarmotec.com](http://www.carraramarmotec.com)

